

Heilmittelwerbe-gesetz geändert

Für die berufsrechtliche Zulässigkeit der Werbung von Ärztinnen und Ärzten ist § 27 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns maßgeblich. Neben dieser Regelung in der Berufsordnung sind im Bereich der Werbung von Ärztinnen und Ärzten auch weitergehende Vorschriften zu beachten. Daher möchten wir auf die Änderungen im Heilmittelwerbe-gesetz hinweisen.

Der Gesetzgeber hat im letzten Jahr im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (16. AMG-Novelle) das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) novelliert (Bekanntmachung vom 19. Oktober 2012, BGBl. I S. 3068). Einige auch für Ärztinnen und Ärzte relevante Neuerungen im § 11 HWG (Werbeverbot außerhalb der Fachkreise stellen wir hier im Überblick dar.

Werbung mit fachlichen Veröffentlichungen

Das Verbot, außerhalb der Fachkreise mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen

zu werben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HWG alte Fassung), wurde aufgehoben.

Werbung mit Empfehlungen

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 wurde an das Europarecht angepasst. Die alte Vorschrift verbot zuvor die Werbung mit der Behauptung, das Heilmittel sei fachlich geprüft sowie die Werbung mit der Behauptung, das Heilmittel werde fachlich angewendet. Diese Verbote wurden aufgehoben. Verboten ist nunmehr die Werbung mit Angaben oder Darstellungen, die sich auf eine Empfehlung von Wissenschaftlern, von im Gesundheitswesen tätigen Personen, von im Bereich der Tiergesundheit tätigen Personen oder anderen Personen, die aufgrund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen können, beziehen.

Wiedergabe von Krankengeschichten

Die Wiedergabe von Krankengeschichten und Hinweise darauf (§ 11 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 HWG) ist nicht mehr grundsätzlich verboten. Unzulässig ist die Wiedergabe von Krankengeschichten bzw. der Hinweis

darauf nur noch dann, wenn diese missbräuchlich, abstoßend oder irreführend sind oder zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten kann.

Personendarstellung in Berufsbekleidung (sog. „Kittel- Verbot“)

Das Verbot mit der bildlichen Darstellung von Personen in Berufsbekleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit zu werben (§ 11 Abs. 1. Satz 1 Nr. 4 HWG alte Fassung) wurde aufgehoben.

Bildliche Darstellungen

In der neuen Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HWG sind bildliche Darstellungen nicht mehr grundsätzlich verboten. Sie sind nunmehr erlaubt, wenn sie nicht in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers aufgrund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwenden. Weiterhin darf gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 HWG aber für operativ plastisch- chirurgische Eingriffe nicht mit der Wirkung einer solchen Behandlung durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden.

Werbung mit Fachbegriffen und Fremdwörtern

Das Verbot, mit Fachbegriffen und Fremdwörtern zu werben (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 alte Fassung), soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind, wurde aufgehoben.

Werbeaussagen

Bislang war es gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 verboten, mit Aussagen zu werben, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen. In der Neufassung des Gesetzes sind nunmehr Werbeaussagen verboten, „die nahelegen, dass die Gesundheit durch die Nichtverwendung des Arzneimittels beeinträchtigt oder durch die Verwendung verbessert werden könnte.“ Inhaltlich ändert sich hier in der Praxis nichts.

Anleitung zur Selbstmedikation

Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 alte Fassung wurde komplett gestrichen. Diese Vorschrift verbot Werbung, mit Veröffentlichungen, die dazu anleitet, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien.

Werbung mit Äußerungen Dritter (Dankesschreiben)

Das Verbot von Werbung mit Äußerungen Dritter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 insbesondere in Form von Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben wird durch die Gesetzesänderung gelockert. Unzulässig sind solche Schreiben nur noch dann, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen.

Ass. Jur. Ina Koker
ÄKBV-Geschäftsführerin